



SMWK14.12.20-034

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Sächsische Staatskanzlei
alle Staatsministerien
Sächsischer Landtag – Verwaltung
Sächsischer Datenschutzbeauftragter
Sächsischer Rechnungshof (2-fach)
Referat 11 - im Haus -
Landesamt für Steuern und Finanzen – Ref. 314

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Silke Bormann

Durchwahl
Telefon +49 351 564 41611
Telefax +49 351 564 41009

silke.bormann@
smf.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-P 2100/45/31-2020/78126

Dresden,
11. Dezember 2020

**Durchführungshinweise der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL)
zur Eingruppierung von Beschäftigten in der Informations- und
Kommunikationstechnik ab 1. Januar 2021 in der Fassung des
Freistaates Sachsen vom 11. Dezember 2020**

**§ 29f TVÜ-Länder zur Überleitung der Beschäftigten in der
Informationstechnik am 1. Januar 2021**

Rundschreiben des SMF vom 20. Juni 2001, Az. 16-P 2113-3/1-29598
Rundschreiben des SMF vom 7. März 2003, Az. 16-P 2113-3/2-9856
Rundschreiben des SMF vom 30. April 2012, Az. 16-P 2100-16/28-18741
Rundschreiben des SMF vom 18. Februar 2013, Az. 16-P 2113-3/5-5414
Rundschreiben des SMF vom 25. Juni 2020, Az. 16-P 2152/66/3-2020/26688
Rundschreiben des SMF vom 11. August 2020, Az. 16-P 2100/45/31-
2020/45159

Mit § 3 Nr. 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TV-L vom 2. März 2019 wurden Änderungen in der Eingruppierung für Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) nach Abschnitt 11, Teil II der Anlage A zum TV-L mit Wirkung zum 1. Januar 2021 vereinbart. Daneben wurden mit § 1 Nr. 6 des Änderungstarifvertrages Nr. 10 zum TVÜ-Länder vom 2. März 2019 mit der Einfügung des § 29f TVÜ-Länder zugleich Überleitungsregelungen für Beschäftigte in der Informationstechnik am 1. Januar 2021 getroffen.

MACH 
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich Parkplätze im
Innenhof. Bitte beim Pfortner-
dienst melden.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie De-Mail unter
www.smf.sachsen.de/kontakt.html

- Für die Anwendung der geänderten Eingruppierungsregelungen werden nachfolgend
- A) die wesentlichen Änderungen zur Eingruppierung nach Abschnitt 11, Teil II der Anlage A zum TV-L benannt und die „Durchführungshinweise der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) zur Eingruppierung von Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik ab 1. Januar 2021 in der Fassung des Freistaates Sachsen vom 11. Dezember 2020“ in der Anlage übersandt sowie
 - B) Hinweise zu § 29f TVÜ-Länder für die Überleitung der Beschäftigten in der Informationstechnik am 1. Januar 2021 in den „DFH IKT“ gegeben.

A) Durchführungshinweise der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) zur Eingruppierung von Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik ab 1. Januar 2021 in der Fassung des Freistaates Sachsen vom 11. Dezember 2020“ („DFH IKT“)

Die Eingruppierungsregelungen für Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik ab 1. Januar 2021 nach Abschnitt 11, Teil II der Anlage A zum TV-L sind sowohl strukturell als auch inhaltlich neu gestaltet worden, wobei die Tätigkeitsmerkmale aufgrund der technischen Entwicklungen verändert und hinsichtlich ihrer eingruppierungsrechtlichen Wertigkeit angepasst wurden.

In den als Anlage beigefügten „DFH IKT“ zu den Änderungen der Entgeltordnung für Beschäftigte in der IKT ab 1. Januar 2021 werden beispielhaft Tätigkeiten und Aufgaben beschrieben und die für deren Erfüllung notwendige Anforderungen benannt. Auf Grund der großen Bandbreite informations- und kommunikationstechnischer Einsatzgebiete mit seinen vielgestaltigen und speziellen Anforderungen bedarf es für die tarifgerechte Bewertung jedoch stets der konkreten Einzelfallprüfung. Dies ist insbesondere dann angezeigt, wenn die Anforderungen durch unbestimmte Rechtsbegriffe z. B. „umfassende Fachkenntnisse“ beschrieben oder an die Tätigkeitsmerkmale z. B. für Ingenieure (Abschnitt 22.1, Teil II der Anlage A zum TV-L) angelehnt sind. In diesen Fällen kann für deren Auslegung auf die Rechtsprechung des BAG zu diesen Tätigkeitsmerkmalen zurückgegriffen werden.

Auf folgende Änderungen in Abschnitt 11, Teil II der Anlage A wird besonders hingewiesen:

- Die Gliederung in Unterabschnitte entfällt, so dass die Tätigkeitsmerkmale einheitlich für sämtliche Tätigkeiten in der IKT gelten.
- Die neue Systematik des Abschnitts 11 ermöglicht die Eingruppierung nach ausbildungsbezogenen Anforderungen (sog. „Ausbildungsstrang“) und tätigkeitsbezogenen Anforderungen (sog. „Tätigkeitsstrang“) mit jeweils aufeinander aufbauenden Heraushebungsmerkmalen und bietet damit einen hohen Grad an Durchlässigkeit (siehe Ziffer 1. der „DFH IKT“).
- Im „Ausbildungsstrang“ wird für die Eingruppierung in Entgeltgruppe 6 TV-L erstmals eine abgeschlossene Berufsausbildung und entsprechende Tätigkeit vorausgesetzt (siehe Ziffer 3.1 der „DFH IKT“).
- Ab Entgeltgruppe 11 TV-L und höher sind die Tätigkeitmerkmale teilweise an die Tätigkeitsmerkmale der Ingenieure nach Abschnitt 22.1, Teil II der Anlage A zum TV-L angelehnt (siehe Ziffer 3.9 der „DFH IKT“).
- Mit Inkrafttreten des Abschnitts 11 am 1. Januar 2021 laufen tarifliche und übertarifliche Besitzstandsregelungen zu Programmierer-, Techniker- und Entgeltgruppenzulagen aus (siehe Ziffer 4.3.3 der „DFH IKT“).

Die bisherige Möglichkeit zur übertariflichen Eingruppierung für Fachinformatiker/in und IT-System-Elektroniker/in nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung der TdL wurden in der 10./2020 Sitzung Mitgliederversammlung der TdL am 20. November 2020 zum 1. Januar 2021 aufgehoben, so dass die Anwendung der Tätigkeitsmerkmale für Techniker nach Abschnitt 22.2, Teil II der Anlage A zum TV-L am 31. Dezember 2020 ausläuft. Insoweit verlieren auch die o. g. Rundschreiben des SMF vom 20. Juni 2001, 7. März 2003 und 18. Februar 2013 ihre Gültigkeit (siehe Ziffer 5.2 der „DFH IKT“). Beschäftigten, die bis zum 31. Dezember 2020 nach den bisherigen Regelungen übertariflich eingruppiert wurden, wird übertariflich ein Antragsrecht nach § 29f TVÜ-Länder eingeräumt. Zudem bestehen keine Einwände, wenn für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit die übertarifliche Eingruppierung beibehalten wird (siehe Ziffer 5.2 der „DFH IKT“).

B) Allgemeine Hinweise zu § 29f TVÜ-Länder für die Überleitung der Beschäftigten in der Informationstechnik am 1. Januar 2021

Für die Überleitung der Beschäftigten in der Informationstechnik gelten gemäß § 29f Absatz 1 TVÜ-Länder - mit Maßgaben zu den Antragsfristen - die Regelungen nach § 29d TVÜ-Länder. Deshalb wird für die Eingruppierung von Beschäftigten, für die sich ab 1. Januar 2021 Verbesserungen in der Eingruppierung ergeben, inhaltlich im Wesentlichen auf die Rundschreiben des Staatsministeriums der Finanzen vom 11. August 2020 (16-P 2100/45/31-2020/45159) zu § 29d TVÜ-Länder (insbesondere Ziffern 3., 7., 8. und 9.) sowie vom 30. April 2012 (Az. 16-P 2100-16/28-18741) zu § 29a TVÜ-Länder einschließlich der Durchführungshinweise (Anlage 1 zum Rundschreiben vom 30. April 2012) verwiesen. Daneben enthalten die „DFH IKT“ Ausführungen zur Überleitung nach § 29f TVÜ-Länder (siehe Ziffer 4.) sowie spezielle Erläuterungen für bestimmte Beschäftigtengruppen (z. B. Fachinformatiker, siehe Ziffer 5. der „DFH IKT“).

Zur Mitteilung der ab 1. Januar 2021 geltenden Eingruppierung wird durch das Landesamt für Steuern und Finanzen (LSF) im Rahmen des Daten- und Belegverkehrs das Formblatt A5_11 bereit gestellt, mit dem die personalverwaltenden Stellen die Höhergruppierungen an das LSF/Bezugestelle melden.

Es wird gebeten, dieses Rundschreiben den Ihnen nachgeordneten Behörden bekannt zu geben. Das Rundschreiben steht im Landesweb des SMF als Download (<http://landesweb.smf.sachsen.de/tarifrecht>) zur Verfügung.



Sybille Gedenk-Fieger
Abteilungsleiterin

Anlage: -1-

Verteiler:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft,
Kunst und Tourismus
Wigardstraße 17, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Regionalentwicklung
Archivstraße 1, 01097 Dresden

Sächsischer Landtag - Verwaltung
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

Sächsischer Datenschutzbeauftragter
Devrientstraße 1, 01067 Dresden

Sächsischer Rechnungshof (2 x)
Schongauerstraße 3, 04328 Leipzig

SMF - Referat 11 – im Haus -

Landesamt für Steuern und Finanzen - Referat 314
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden



SMWK-Anlage

Anlage zum Rundschreiben
des SMF vom 11. Dezember 2020
Az.: 16-P 2100/45/31-2020/78126

**Durchführungshinweise der Geschäftsstelle der TdL
vom 21. September 2020 zur Eingruppierung von Beschäftigten in der
Informations- und Kommunikationstechnik ab 1. Januar 2021
in der Fassung des Freistaates Sachsen vom 11. Dezember 2020**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Systematik	2
2. Fachlicher Geltungsbereich	4
3. Eingruppierung ab Entgeltgruppe 6	4
3.1 Einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung und entsprechende Tätigkeit (EG 6 Fg. 1)....	4
3.1.1 Einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung	4
3.1.2 Entsprechende Tätigkeit	5
3.1.3 Beschäftigte, die nach Vorbemerkung Nr. 1 Absatz 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung in die nächstniedrigere Entgeltgruppe eingruppiert sind	5
3.2 Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert (EG 6 Fg. 2)6	
3.3 Beschäftigte der EG 6, die ohne Anleitung tätig sind (EG 7)	6
3.4 Beschäftigte der EG 7, deren Tätigkeit über die Standardfälle hinaus einen Gestaltungsspielraum erfordert (EG 8)	7
3.5 Beschäftigte der EG 8, deren Tätigkeit zusätzliche Fachkenntnisse erfordert (EG 9a).....	7
3.6 Beschäftigte der EG 9a, deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert (EG 9b)	8
3.7 Beschäftigte der EG 9b mit einem Gestaltungsspielraum, der über den Gestaltungsspielraum in EG 8 hinausgeht (EG 10 Fg. 2)	8
3.8 Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit (EG 10 Fg. 1).....	9
3.9 Beschäftigte der EG 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel bzw. zur Hälfte durch besondere Leistungen heraushebt (EG 11 Fg. 1 bzw. Fg. 2)	9
3.9.1 Besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung (Protokollerklärung Nr. 1 zu EG 11 - 1. Alternative)	9
3.9.2 Fachliche Weisungsbefugnis (Protokollerklärung Nr. 1 zu EG 11 - 2. Alternative).....	10
3.10 Beschäftigte der EG 11 Fg. 2 mit mind. dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel bzw. zur Hälfte durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder Spezialaufgaben heraushebt (EG 12 Fg. 1 bzw. Fg. 2)	10
3.10.1 Mindestens dreijährige praktische Erfahrung	10
3.10.2 Besondere Schwierigkeit und Bedeutung	11
3.10.3 Spezialaufgaben	11
3.11 Beschäftigte der EG 12 Fg. 2, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich heraushebt (EG 13 Fg. 1)	11

3.12	Durch ausdrückliche Anordnung als Leiterin oder Leiter einer IT-Gruppe bestellt (EG 12 Fg. 3 und EG 13 Fg. 2)	12
4.	Überleitung und Eingruppierung	12
4.1	Antrag	12
4.2	Geltungsbereich des § 29f TVÜ-Länder	13
4.3	Rechtsfolgen des Antrags	13
4.3.1	Stufenzuordnung bei Höhergruppierung	13
4.3.2	Anrechnung des Höhergruppierungsgewinns auf den Strukturausgleich	14
4.3.3	Zulagen	14
4.4	Beschäftigte ohne Hochschulabschluss in Tätigkeiten, die einen solchen im „Ausbildungsstrang“ erfordern	15
5.	Sonderfälle	16
5.1	Beschäftigte in der Datenerfassung	16
5.2	„Fachinformatiker“ und „IT-System-Elektroniker“ mit bisher übertariflicher Eingruppierung	16
5.3	IT-System-Kaufleute und Informatik-Kaufleute	16

Vorwort

In der Tarifeinigung vom 2. März 2019 haben sich die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) auf neue Eingruppierungsregelungen in Teil II Abschnitt 11 der Entgeltordnung verständigt (§ 3 Nr. 2 Änderungsstarifvertrag Nr. 11 zum TV-L), die am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Die Tätigkeitsmerkmale sind im Bereich der Entgeltgruppen 6 bis 9a gänzlich neu geregelt. Für die Tätigkeiten, die eine Eingruppierung ab Entgeltgruppe 11 ermöglichen, sind die Tätigkeitsmerkmale teilweise an die der Ingenieure (Teil II Abschnitt 22.1) angelehnt.

Die Überleitung der am 31. Dezember 2020/1. Januar 2021 vorhandenen Beschäftigten wurde in § 29f TVÜ-Länder geregelt.

Alle geschlechtsbezogenen Begriffe werden aus Gründen der Lesbarkeit lediglich in einer Variante benutzt. Sie gelten jeweils auch für alle anderen Geschlechter.

1. Systematik

Ab 1. Januar 2021 ist Teil II Abschnitt 11 nicht mehr in Unterabschnitte gegliedert, so dass die dort ausgebrachten Tätigkeitsmerkmale einheitlich für sämtliche Tätigkeiten in der IKT gelten.

Die neue Systematik besteht aus einem „Ausbildungsstrang“ und einem „Tätigkeitsstrang“.

Beide „Stränge“ ermöglichen durch aufeinander aufbauende Heraushebungsmerkmale eine Eingruppierung bis einschließlich Entgeltgruppe 13 und weisen einen hohen Grad an Durchlässigkeit auf.

Das folgende Schaubild verdeutlicht die Systematik (die sog. „sonstigen Beschäftigten“ sind zur Vereinfachung und mangels praktischer Relevanz nicht enthalten):

EG	Ausbildungsstrang	Tätigkeitsstrang
6 Fg. 1		Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit
6 Fg. 2		Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert
7		Beschäftigte der EG 6, die ohne Anleitung tätig sind
8		Beschäftigte der EG 7, deren Tätigkeit über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum erfordert
9a		Beschäftigte der EG 8, deren Tätigkeit zusätzliche Fachkenntnisse erfordert
9b		Beschäftigte der EG 9a, deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert
10 Fg. 2		Beschäftigte der EG 9b, deren Tätigkeit einen Gestaltungsspielraum erfordert, der über den Gestaltungsspielraum in EG 8 hinausgeht
10 Fg. 1	Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit	
11 Fg. 1 / 2	Beschäftigte der EG 10, deren Tätigkeit sich mind. zu einem Drittel (Fg. 1) / mind. zur Hälfte (Fg. 2) durch besondere Leistungen aus der EG 10 heraushebt	
12 Fg. 1 / 2	Beschäftigte der EG 11 Fallgruppe 2 mit mind. dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mind. zu einem Drittel (Fg. 1) / mind. zur Hälfte (Fg. 2) durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der EG 11 Fallgruppe 2 heraushebt	
12 Fg. 3	Beschäftigte der EG 10 mit mind. dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mind. zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mind. der EG 11 oder drei Beschäftigte dieses Abschnitts mind. der EG 10 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	
13 Fg. 1	Beschäftigte der EG 12 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der EG 12 Fallgruppe 2 heraushebt	
13 Fg. 2	Beschäftigte der EG 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mind. zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mind. der EG 12 oder drei Beschäftigte dieses Abschnitts mind. der EG 11 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	

2. Fachlicher Geltungsbereich

In Satz 3 der Vorbemerkung Nr. 1 zum Teil II Abschnitt 11 wird der Geltungsbereich mit dem Begriff „Lebenszyklus“ eines IKT-Systems definiert. Dieser Lebenszyklus beschreibt die Tätigkeiten von der Planung über die Implementierung bis hin zur Fehlerbeseitigung im laufenden Betrieb und schließt u. a. auch die Nutzerbetreuung sowie die Update- und Upgrade-Verwaltung mit ein. Ergänzend bestimmt Satz 4, dass auch Tätigkeiten der IKT-Sicherheit (z. B. die Einrichtung und Überwachung von Firewalls, Virenschutz, Zugangskontrollen) unter diesen Abschnitt fallen. Maßgeblich für die Eingruppierung sind nur die auszuübenden Tätigkeiten. Die organisatorische Eingliederung des Beschäftigten ist dagegen ohne Belang. Es kommt also z. B. nicht darauf an, ob ein Systembetreuer einer originären IKT-Abteilung (Gruppe, Referat, Sachgebiet etc.) zugeordnet ist oder einer Fachabteilung.

Beschäftigte, die lediglich IKT-Systeme anwenden oder Beschäftigte, die lediglich die Rahmenbedingungen für die IKT schaffen und sich die informationstechnischen Spezifikationen von den IKT-Fachleuten zuarbeiten lassen, fallen nicht unter Teil II Abschnitt 11 (Satz 6 der Vorbemerkung Nr. 1). Die „Beschaffung“ (Ausschreibung, Submission, Bestellung usw.) von IKT-Systemen fällt daher z. B. nur dann unter Abschnitt 11, wenn die „informationstechnischen Spezifikationen“ mindestens zur Hälfte der Tätigkeit selbst erarbeitet werden.

Auch bei Leitungspositionen im Bereich IKT können vielfältige Aufgaben auftreten, die keinen fachlichen Bezug zur IKT haben, sondern übliche Führungs- oder Organisationsaufgaben darstellen. Die Bewertung dieser Tätigkeiten richtet sich nach Teil I der Entgeltordnung.

Bei der Abgrenzung der Aufgaben zum Teil II Abschnitt 5.1 (Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst) werden zunehmend Schwierigkeiten auftreten, da die Fachgebiete mit der flächendeckenden Einführung von Voice-over-IP-Telefonaten (bzw. Fax-over-IP) sowie nochmals verstärkt durch den umfassenden Einsatz von Konferenzsystemen (Audio-, Video- und Web-Konferenzen) an dieser Stelle miteinander verschmolzen sind. Keine IKT sind Tätigkeiten, die z. B. die Einrichtung oder Wartung von - soweit vorhanden - hergebrachter analoger Kommunikationstechnik (z. B. Telefone mit Ortsbatteriebetrieb, Fernschreiber, analoge Fax-Endgeräte) sowie Funkendgeräten (z. B. analoger oder digitaler BOS-Funk) oder deren Antennen(-anlagen) umfasst.

In allen Fällen ist insoweit einzelfallbezogen zu prüfen, welche Tätigkeiten dem Arbeitsvorgang schwerpunktmäßig das Gepräge geben.

3. Eingruppierung ab Entgeltgruppe 6

3.1 Einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung und entsprechende Tätigkeit (EG 6 Fg. 1)

Die Eingruppierung nach diesem - zum sog. „Ausbildungsstrang“ gehörenden - Tätigkeitsmerkmal setzt den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung (siehe Ziffer 3.1.1) und entsprechende Tätigkeiten (siehe Ziffer 3.1.2) voraus.

Darüber hinaus ist in Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 auch der sog. „sonstige Beschäftigte“ aufgeführt. Diese Eingruppierungsmöglichkeit dürfte praktisch kaum eine Bedeutung haben, da Beschäftigte ohne die geforderte Ausbildung regelmäßig nach Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 (sog. „Tätigkeitsstrang“) eingruppiert sein werden.

3.1.1 Einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung

Erstmals werden ab 1. Januar 2021 ab Entgeltgruppe 6 Tätigkeitsmerkmale für „Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung“ ausgewiesen. Der Klammerzusatz zur Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 enthält einen nicht abschließenden Beispielskatalog solcher einschlägigen Berufsausbildungen. Die „Einschlägigkeit“ bezieht sich im Kontext der Vorbemerkung Nr. 1 zum Abschnitt 11 auf den dort definierten Geltungsbereich (siehe Ziffer 2.). Die einschlägige Berufsausbildung muss also auf solche Tätigkeiten vorbereiten.

Eine Mindestausbildungsdauer ist - anders als z. B. im Bereich der handwerklichen Tätigkeiten in Teil III der Entgeltordnung (u. a. Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 Abschnitt 2.3 Teil III) - nicht gefordert. Dies ist der dynamischen Entwicklung und den unterschiedlichen Ausbildungsdauern in der IKT geschuldet.

Nach dem Beispielkatalog im Klammerzusatz zur Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 sind insbesondere folgende Berufsausbildungen „einschlägig“:

- Fachinformatiker der Fachrichtungen Anwendungsentwicklung oder Systemintegration,
- Technische Systeminformatiker,
- IT-System-Kaufleute und
- IT-System-Elektroniker.

Zu den einschlägigen Berufsausbildungen gehören auch die Ausbildungen zum Fachinformatiker in den im Jahr 2020 eingerichteten Fachrichtungen Daten- und Prozessanalyse bzw. Digitale Vernetzung (Fachinformatikerausbildungsverordnung vom 28. Februar 2020; BGBl. I S. 250).

Je nach Zuschnitt der Aufgaben kann eine „Einschlägigkeit“ auch bei den folgenden Ausbildungsberufen gegeben sein:

- Kaufleute für IT-Systemmanagement und
- Kaufleute für Digitalisierungsmanagement (früher Informatikkaufleute).

Informationen hierzu bietet z. B. die Datenbank

- der Bundesagentur für Arbeit BERUFENET unter <https://berufenet.arbeitsagentur.de>
- des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) unter <https://www.bibb.de/berufe>.

Die Beschlüsse bzw. Festlegungen der Mitgliederversammlung der TdL

- zur Eingruppierung von Fachinformatikern in der 2./2001 Sitzung am 27. März 2001,
- zur Eingruppierung von IT-System-Kaufleuten und Informatik-Kaufleuten in der 5./2001 Sitzung am 25. Oktober 2001 sowie
- zur Eingruppierung von IT-System-Elektronikern in der 6./2002 Sitzung am 26. September 2002

wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2021 aufgehoben und sind damit gegenstandslos (siehe auch Ziffern 5.2 und 5.3 zur Eingruppierung und Überleitung dieser Beschäftigten).

3.1.2 Entsprechende Tätigkeit

Die auszuübenden Tätigkeiten müssen den in der Berufsausbildung vermittelten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Sie müssen zur Ausübung der Tätigkeiten zwingend notwendig sein. Es reicht nicht aus, wenn

- die entsprechenden Kenntnisse des Beschäftigten für den übertragenen Aufgabenbereich lediglich nützlich oder erwünscht sind, oder
- nur kleinere Teilmengen aus dem gesamten Berufsbild zu erbringen sind, da es dann an der „Vielseitigkeit und Breite“ fehlt.

3.1.3 Beschäftigte, die nach Vorbemerkung Nr. 1 Absatz 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung in die nächstniedrigere Entgeltgruppe eingruppiert sind

Beschäftigte, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 übertragen sind und die über keinen oder keinen einschlägigen Berufsabschluss verfügen, sind nach der Vorbemerkung Nr. 1 Absatz 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe, also in die Entgeltgruppe 5 eingruppiert. Das betrifft einerseits Beschäftigte ohne Berufsabschluss („Ungelernte“) andererseits aber auch Beschäftigte, die über andere (nicht einschlägige) Berufsabschlüsse verfügen. Auch gelernte IT-Kaufleute, die in der Programmierung arbeiten, besitzen keine für die Programmierung einschlägige Berufsausbildung. Sie sind - soweit die Voraussetzungen für die Eingruppierung als „sonstiger Beschäftigter“ nicht erfüllt sind - in Entgeltgruppe 5 eingruppiert.

3.2 Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert (EG 6 Fg. 2)

Fachkenntnisse sind nur solche Kenntnisse, die unerlässlich sind, um die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können. Beschäftigte sollen aufgrund der „näheren“ Kenntnisse in der Lage sein, ihr Aufgabengebiet ordnungsgemäß zu bearbeiten. Dies ist anzunehmen, wenn sie den Normalfall (der untersten Wertigkeitsstufe, in der erstmals Fachkenntnisse verlangt werden) in den verschiedenen Abwandlungen korrekt bearbeiten können. Wenn nur ein unerhebliches Maß an Fachkenntnissen erforderlich ist, genügt dies nicht für die Qualifizierung zu „gründlichen Fachkenntnissen“.

„Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“ erfordern gegenüber den „gründlichen Fachkenntnissen“ eine Erweiterung der Fachkenntnisse der Menge nach und sind gegenüber den „zusätzlichen Fachkenntnissen“ (siehe Ziffer 3.5) und den „umfassenden Fachkenntnissen“ (siehe Ziffer 3.6) abzugrenzen.

Die „gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse“ sind tarifliches Regelbeispiel für die „zusammenfassende Betrachtung“ (§ 12 Absatz 1 Satz 5 TV-L). Soweit der einzelne Arbeitsvorgang für sich genommen jeweils mindestens „gründliche Fachkenntnisse“ erfordert, können erst regelmäßig beim Vorhandensein mehrerer Arbeitsvorgänge in der Gesamtschau auch „gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“ vorliegen. Das heißt jedoch nicht, dass immer mehrere Arbeitsvorgänge vorhanden sein müssen, damit das Tätigkeitsmerkmal „gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“ erfüllt ist. Auch in einem einzigen Arbeitsvorgang können die zur Bearbeitung notwendigen Fachkenntnisse „vielseitig“, also deutlich umfangreicher als nur „gründlich“, sein. Das hängt ausschließlich von der Art der Tätigkeit ab.

Ob ein Beschäftigter diese „gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse“ auch tatsächlich besitzt, ist für die Eingruppierung selbst irrelevant. Es handelt sich um „Anforderungen“, die die Tätigkeit aus Sicht des Arbeitgebers erfordert. Die Eingruppierung erfolgt nach diesen „Anforderungen“ und nicht nach deren Erfüllungsgrad.

Gemäß Protokollerklärung Nr. 3 zum Abschnitt 11 sind „Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen“ erforderlich. Diese „Fachkenntnisse“ benötigen einen (überwiegenden) „IKT-Bezug“; siehe hierzu Vorbemerkung Nr. 1 zum Abschnitt 11. So sind beispielsweise Tätigkeiten, die die Beschaffung von Drucker-Papier in der IT-Abteilung zum Gegenstand haben, nicht nach Abschnitt 11 zu bewerten.

Da die Tarifvertragsparteien in der Entgeltgruppe 7 die Worte „ohne Anleitung“ explizit aufgenommen haben, sind im Umkehrschluss die Tätigkeiten der Entgeltgruppe 6 in diesem Abschnitt „mit Anleitung“ zu verstehen (siehe 3.3).

Unter „Anleitung“ versteht man mangels tariflicher Legaldefinition die im allgemeinen Sprachgebrauch übliche Definition, also bezogen auf die IKT z. B. eine Schritt-für-Schritt-Erklärung, die es auch Laien ermöglicht, komplexere Vorgänge auszuführen, indem sie diesen Schritten folgen und diese nach einer gewissen Zeit verinnerlichen.

Wenn dagegen lediglich ein Ziel vorgegeben wird und der Weg dorthin dem Beschäftigten überlassen bleibt, ist das gerade keine „Anleitung“.

3.3 Beschäftigte der EG 6, die ohne Anleitung tätig sind (EG 7)

Diese Heraushebung gilt für beide Fallgruppen der Entgeltgruppe 6, also sowohl für den „Ausbildungsstrang“ (Fallgruppe 1) als auch für den „Tätigkeitsstrang“ (Fallgruppe 2).

Nach dem Wortlaut kommt es darauf an, dass der Beschäftigte im konkreten Fall tatsächlich mindestens zur Hälfte der Gesamttätigkeit Arbeitsvorgänge auszuüben hat, in denen er ohne Anleitung tätig ist.

Diese Art der Aufgabenerledigung dürfte ganz überwiegend der „Normalfall“ der „nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeiten“ sein.

3.4 Beschäftigte der EG 7, deren Tätigkeit über die Standardfälle hinaus einen Gestaltungsspielraum erfordert (EG 8)

Diese Heraushebung aus der Entgeltgruppe 7 gilt sowohl für den „Ausbildungsstrang“ als auch für den „Tätigkeitsstrang“.

Ein „Gestaltungsspielraum“ liegt vor, wenn die Art und Weise der Aufgabenerledigung oder das Ziel der Aufgabe der Disposition des Beschäftigten unterliegt. Anders als bei den in Teil I der Entgeltordnung ab Entgeltgruppe 8 vorausgesetzten „selbständigen Leistungen“ genügt das bloße Vorhandensein von Optionen, für deren Einzelfallkonkretisierung der Beschäftigte zuständig sein muss.

Allerdings müssen mindestens zur Hälfte Tätigkeiten zu erledigen sein, die „über Standardfälle hinaus“ gehen. Als Vergleichsmaßstab dienen Tätigkeiten in den üblichen, durch tatsächliche und rechtliche Abläufe und Prozesse geregelten Verfahren (Ticketsysteme, Checklisten, Dienstweisungen etc.).

Diese Voraussetzung könnte z. B. in einem First-Level-Support (User-Help-Desk, erste Anlaufstelle) mit Ticketsystem regelmäßig nicht erfüllt sein, wenn die Tätigkeiten dort regelmäßig nur Standardfälle betreffen und die Weiterleitung zum Second- oder Third-Level-Support gerade keine Option im Sinne des oben dargestellten „Gestaltungsspielraums“ ist.

3.5 Beschäftigte der EG 8, deren Tätigkeit zusätzliche Fachkenntnisse erfordert (EG 9a)

Diese Heraushebung aus der Entgeltgruppe 8 gilt sowohl für den „Ausbildungsstrang“ als auch für den „Tätigkeitsstrang“.

Im Unterschied zu „vielseitigen Fachkenntnissen“ (siehe Ziffer 3.2) müssen die „zusätzlichen Fachkenntnisse“ qualitativ außerhalb dessen liegen, was üblicherweise in den „einschlägigen Berufsausbildungen“ vermittelt bzw. als „gründliche Fachkenntnisse“ angesehen wird, da sie sonst bereits unter „vielseitige Fachkenntnisse“ fallen würden und insofern „verbraucht“ wären.

Für die Abgrenzung von „zusätzlichen Fachkenntnissen“ gegenüber den „gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen“ (Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2) sowie den (höherwertigen) „umfassenden Fachkenntnissen“ (Entgeltgruppe 9b), bleibt nur, diese „zusätzlichen Fachkenntnisse“ zwischen diesen beiden Tätigkeitsmerkmalen anzusiedeln. Folglich sind „zusätzliche Fachkenntnisse“ in anderen Fachgebieten und / oder im selben Fachgebiet in höherer Qualität erforderlich.

„Zusätzlich“ bedeutet also einerseits „über die einschlägige Berufsausbildung hinaus“. Erforderlich ist ein Vergleich zwischen den im Rahmen der Ausbildung vermittelten Kenntnissen und den für die Aufgabenerledigung zwingend erforderlichen Fachkenntnissen. Im Rahmen der Berufsausbildung sind Fachkenntnisse vermittelt, wenn hierfür nach den aktuellen Ausbildungsvorschriften eine relevante Unterrichtszeit aufgewendet wird. Die bloße Erwähnung in der Ausbildungsverordnung genügt nicht.

„Zusätzliche Fachkenntnisse“ können daher beispielsweise anfallen, wenn Fachkenntnisse aus zwei, im Rahmen der Berufsausbildung alternativ wählbaren, Fachrichtungen erforderlich sind. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Tätigkeit grundsätzlich die Kenntnisse aus der Ausbildung „Fachinformatiker für Systemintegration“ erfordert, ohne Anleitung ausgeführt wird und einen über Standardfälle hinausgehenden Gestaltungsspielraum hat sowie darüber hinaus auch zwingend Fachkenntnisse erfordert, die ausschließlich Inhalt der Berufsausbildung „Fachinformatiker für Anwendungsentwicklung“ sind. Es handelt sich dann um „zusätzliche Fachkenntnisse“.

Andererseits können auch Fachkenntnisse relevant sein, die nur im Rahmen von Weiterbildungen erworben werden können oder ein Ergebnis der beruflichen Entwicklung sind.

3.6 Beschäftigte der EG 9a, deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert (EG 9b)

Diese Heraushebung aus der Entgeltgruppe 9a gilt sowohl für den „Ausbildungsstrang“ als auch für den „Tätigkeitsstrang“.

Umfassende Fachkenntnisse bedeuten nach der Protokollerklärung Nr. 2 zum Abschnitt 11 gegenüber den in der Entgeltgruppe 9a geforderten Fachkenntnissen „eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach“ (Qualität und Umfang der Fachkenntnisse). Die Erläuterung ist im Wesentlichen wortgleich zur Protokollerklärung Nr. 4 zum Teil I; daher kann für die Auslegung auf die Rechtsprechung des BAG zum Tätigkeitsmerkmal „gründliche, umfassende Fachkenntnisse“ zurückgegriffen werden.

Die Steigerung der Tiefe verlangt laut der Rechtsprechung des BAG (zum Teil I), dass im Einzelfall Rechtsprechung hinzugezogen werden muss oder die Kenntnisse im Zusammenhang mit der Rechtsnormanwendung, mit Auslegungsfragen oder mit Ermessensausübung in einer eingehenden, vertieften Weise benötigt werden. Als vertiefte Kenntnisse werden beispielsweise solche betrachtet, die etwa durch Überlegungen im Rahmen einer kontroversen Literatur und Rechtsprechung gekennzeichnet sind oder soweit über die nähere Kenntnis der anzuwendenden Bestimmungen hinaus rechtliche Zusammenhänge erkannt oder wichtige gerichtliche Entscheidungen nicht nur übernommen, sondern in eigener Gedankenarbeit analysiert und verarbeitet werden müssen. Ein Fachwissen, das sich auf die Grundtatbestände und deren Zusammenhänge beschränkt, reicht für stärker analysierende, zur Entscheidung von Zweifelsfällen bzw. -fragen notwendige Denkvorgänge, wie sie für die Entgeltgruppe 9b typisch sind, nicht aus.

Übertragen in den Bereich der IKT ist hier das Hauptaugenmerk auf die „Literatur“ zu legen. Eine Aufgabe erfordert „umfassende“ Fachkenntnisse im Sinne des Abschnitts 11, wenn sie ohne Kenntnis der Inhalte qualitativ hochwertiger Foren, spezifischer Mail-Verteiler oder Fachkonferenzen regelmäßig nicht lösbar ist. Das trifft z. B. für Linux-basierte Systeme eher zu, als für Standard-Windows-Systeme. Ein weiteres Beispiel sind neue Technologien und neue Anwendungsbereiche (z. B. virtualisierte Umgebungen, Containertechnologien, Edge Computing), wobei hier keine Pauschalierung möglich ist, sondern die Feststellungen in jedem Einzelfall zu treffen sind.

Eine Steigerung der Breite ist nach der Rechtsprechung des BAG gegeben, wenn ein breites, d. h. nach dem (quantitativen) Umfang der Kenntnisse bedeutendes Wissen eingesetzt werden muss. Die Tätigkeit erfordert also neben den „gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen“ (Entgeltgruppe 6) sowie „zusätzlichen Fachkenntnissen“ (Entgeltgruppe 9a) eine erneute wahrnehmbare Steigerung der Menge des notwendigen Fachwissens.

Da die Eingruppierung in Entgeltgruppe 9b Abschnitt 11 Teil II bereits die Erfüllung der Heraushebungsmerkmale der Entgeltgruppen 7, 8 und 9a TV-L voraussetzt, wird davon ausgegangen, dass eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 9b Abschnitt 11 Teil II nur bei wenigen Beschäftigten im Gesamtaufbau gerechtfertigt sein kann.

3.7 Beschäftigte der EG 9b mit einem Gestaltungsspielraum, der über den Gestaltungsspielraum in EG 8 hinausgeht (EG 10 Fg. 2)

Das Tätigkeitsmerkmal eröffnet als Heraushebung aus der Entgeltgruppe 9b grundsätzlich den Zugang zu den Entgeltgruppen 10 und höher auch für Beschäftigte ohne abgeschlossene Hochschulbildung sowohl aus dem „Ausbildungsstrang“ als auch aus dem „Tätigkeitsstrang“.

Bereits in der Entgeltgruppe 8 wird eine Steigerung des Gestaltungsspielraums erwartet („über Standardfälle hinaus“, siehe Ziffer 3.4). Auch lassen Tätigkeiten, die „umfassende Fachkenntnisse“ (Entgeltgruppe 9b) erfordern, immer einen gewissen Gestaltungsspielraum, da sonst die geforderte Tiefe und Breite der Fachkenntnisse unnötig wären. Die sich ständig ändernden Problemgestaltungen, die solchen Tätigkeiten innewohnen, bedingen auch gewisse Beurteilungs- und Ermessensspielräume. Der hier als Maßstab dienende Gestaltungsspielraum der Entgeltgruppe 8 dagegen beinhaltet lediglich Optionen und erwartet nicht zwingend die für „selbständige Leistungen“ in Teil I erforderliche „nicht nur leichte geistige Arbeit“. Daher muss bei einem darüber hinaus gehenden Gestaltungsspielraum mindestens diese „nicht nur leichte geistige Arbeit“ zu erbringen

sein. Insgesamt müssen schwierige Abwägungsprozesse über den richtigen Weg oder das Ziel der Tätigkeiten einen zentralen Bestandteil der Tätigkeiten ausmachen. Vorzugsweise finden sich solche Tätigkeiten z. B. im Bereich der strategischen Planung von IKT-Ausstattung, der Betreuung von Spezial-Hardware (z. B. für wissenschaftliches Rechnen, Forschung, in Rechenzentren bei Massendatenverwaltung) oder der Individualisierung / dem Anpassen von Prozessen (Zusammenführung von realen Abläufen und Möglichkeiten einer Software).

3.8 Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit (EG 10 Fg. 1)

Das Ausbildungserfordernis „abgeschlossene Hochschulbildung“ ab Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 wird in der Vorbemerkung Nr. 2 zum Abschnitt 11 näher erläutert.

Entsprechende Voraussetzungen liegen vor, wenn Tätigkeiten übertragen sind, die eine tariflich geforderte Hochschulbildung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik erfordern und dem Berufsbild entsprechen. Nicht ausreichend ist es, wenn die Kenntnisse für die übertragenen Aufgaben lediglich nützlich oder erwünscht sind. Daher ist - ausgehend von den Inhalten der Studiengänge - zu prüfen, ob diese für die Ausübung der Tätigkeit zwingend erforderlich sind. Es fallen also nur solche Tätigkeiten aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik unter die Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1, für deren Erfüllung eine Hochschulausbildung erforderlich ist.

Die im jeweiligen Hochschulstudium vermittelten Kompetenzen können z. B. in den Modulhandbüchern zu den entsprechenden Bachelor-Studiengängen eruiert werden.

3.9 Beschäftigte der EG 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel bzw. zur Hälfte durch besondere Leistungen heraushebt (EG 11 Fg. 1 bzw. Fg. 2)

Diese Heraushebung aus der Entgeltgruppe 10 gilt sowohl für den „Ausbildungsstrang“ auf Basis der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 bzw. Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 als auch für den „Tätigkeitsstrang“ auf Basis der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 und wurde aus den Eingruppierungsregelungen der Entgeltgruppe 11 für Ingenieure (Teil II Abschnitt 22.1) übernommen.

Dort ist allerdings die Definition von „besondere Leistungen“ in der Protokollerklärung Nr. 3 zu Abschnitt 22.1 nur beispielhaft („z. B.“) und nicht abschließend wie in der Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt 11 geregelt. Dies bedeutet für die Anwendung der zu den Ingenieuren ergangenen Rechtsprechung, dass sie grundsätzlich anwendbar ist, im Einzelfall aber in Bezug auf die jeweiligen Schlussfolgerungen nur als Orientierung dienen kann. Nach der Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt 11 liegen „besondere Leistungen“ bei Tätigkeiten vor, deren Bearbeitung „besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung“ voraussetzt (siehe Ziffer 3.9.1) oder die eine „fachliche Weisungsbefugnis“ beinhalten (siehe Ziffer 3.9.2).

Aus dem Teil II Abschnitt 22.1 ist ebenfalls die Systematik für die weiteren Heraushebungen übernommen worden. Aus den jeweils zwei nahezu identischen Fallgruppen, die sich lediglich im zeitlichen Maß unterscheiden, ist eine Heraushebung in die nächsthöhere Entgeltgruppe nur dann vorgesehen, wenn die Tätigkeitsmerkmale mindestens zur Hälfte erfüllt sind.

3.9.1 Besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung (Protokollerklärung Nr. 1 zu EG 11 - 1. Alternative)

Für die Erfüllung der Anforderung „besondere Leistungen“ müssen gemäß Protokollerklärung Nr. 1 sowohl die „besonderen Fachkenntnisse“ als auch die „besondere praktische Erfahrung“ für die Tätigkeit erforderlich sein.

Besondere Fachkenntnisse erfordern von den Beschäftigten zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten über die Ausbildung oder den Hochschulabschluss oder die „umfassenden Fachkenntnisse“ hinaus.

Es ist eine deutlich wahrnehmbare Heraushebung durch erhöhte Qualität der Arbeit, erhöhtes Wissen und erhöhte Kenntnisse im Vergleich zur Entgeltgruppe 10 notwendig.

Die „besondere praktische Erfahrung“ muss in dem übertragenden Aufgabengebiet oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit erworben worden sein. Die Erfahrung kann auch außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sein. Berufsanfänger verfügen regelmäßig nicht über eine solche Erfahrung.

3.9.2 Fachliche Weisungsbefugnis (Protokollerklärung Nr. 1 zu EG 11 - 2. Alternative)

Hierfür genügt die Weisungsbefugnis gegenüber einer einzigen Person. Es ist nicht erforderlich, dass es sich hierbei um eine beim selben Arbeitgeber beschäftigte Person handeln muss; die Weisungsbefugnis kann auch gegenüber Externen bestehen. Das Adjektiv „fachlich“ meint, dass es keine disziplinarische, organisatorische oder eine - das komplette Direktionsrecht - umfassende Weisungsbefugnis sein muss, sondern dass die - auf die Aufgabe bezogene - eben „fachliche“ Weisungsbefugnis ausreicht, durch die der Beschäftigte die Arbeit der anderen Person in eine bestimmte Richtung lenkt. In der Regel ist dies bei der ersten Führungsebene zu erwarten, muss aber nicht zwangsläufig mit einem echten Unterstellungsverhältnis verbunden sein. Gerade im IKT-Bereich, wo Projektstrukturen die Arbeit prägen, kann es auch ohne strukturelle Unterstellungsverhältnisse „fachlich Weisungsbefugte“ geben.

3.10 Beschäftigte der EG 11 Fg. 2 mit mind. dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel bzw. zur Hälfte durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder Spezialaufgaben heraushebt (EG 12 Fg. 1 bzw. Fg. 2)

Die Heraushebungsmerkmale aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 gelten sowohl für den „Ausbildungsstrang“ auf Basis der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 bzw. Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 als auch für den „Tätigkeitsstrang“ auf Basis der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2.

3.10.1 Mindestens dreijährige praktische Erfahrung

Die Tätigkeitsmerkmale sind an die Eingruppierungsregelungen für Ingenieure (Teil II Abschnitt 22.1) angelehnt. Bei der dort in Entgeltgruppe 12 geforderten „langjährigen Erfahrung“ handelt es sich nach der Rechtsprechung des BAG gleichfalls um eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung.

Praktische Erfahrung kann bei Beschäftigten, die im „Ausbildungsstrang“ eingruppiert sind, erst nach dem einschlägigen Berufsausbildungs- oder Hochschulabschluss beginnen.

Sie muss in einem, den aktuellen Tätigkeiten verwandten, nicht zwingend gleichwertigen, jedoch mindestens auf dem Niveau der Entgeltgruppe 10 liegenden Aufgabengebiet erworben worden sein. Eine unterhältige Teilzeittätigkeit ist wegen der Unteilbarkeit von Erfahrung unschädlich. Gleiches gilt für Beschäftigte, die nachweisbar zurückliegend entsprechende Arbeitsvorgänge ausgeübt haben. Nebentätigkeiten, Forschungsaufgaben oder rein theoretische Aufgaben genügen dagegen nicht, denn das Tätigkeitsmerkmal stellt auf die „praktische“ Erfahrung ab. Sofern sie außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben wurde, muss diese mindestens die Wertigkeit der Entgeltgruppe 10 entsprechen.

Zur Eingruppierung in eine Entgeltgruppe mit diesem Tätigkeitsmerkmal muss die praktische Erfahrung auch in der Person vorliegen. Es handelt sich um ein subjektives Tätigkeitsmerkmal. Solange die dreijährige Dauer (ununterbrochen oder kumulativ) nicht erfüllt wird, sind die Beschäftigten nicht in den entsprechenden Entgeltgruppen eingruppiert.

3.10.2 Besondere Schwierigkeit und Bedeutung

Hier wird in der Rechtsprechung des BAG eine gewichtige Heraushebung durch die Schwierigkeit der Tätigkeit und außerdem eine deutlich wahrnehmbare Heraushebung durch die Bedeutung des Aufgabengebietes verlangt.

Die „besondere Schwierigkeit“ der Tätigkeit betrifft die fachlichen Anforderungen an die notwendige Qualifikation des Beschäftigten.

Die „besondere Schwierigkeit“ kann sich aus der Tatsache ergeben, dass auf einem speziellen Teilgebiet die ohnehin schon mit einem Hochschulabschluss erworbenen bzw. „umfassenden Fachkenntnisse“ nicht ausreichen, um sachgerechte Entscheidungsgrundlage zu sein, aber auch die möglichen Quellen (Foren, Fach-Kongresse, Mailing-Listen usw.) regelmäßig keine Lösung anbieten. Die Beschäftigten sind „allein“ mit ihren Problemstellungen.

Die „besondere Schwierigkeit“ kann sich auch aus der Breite des Aufgabengebiets ergeben. Das ist vor allem bei Führungskräften zu erwarten, die dann neben dem eigenen fachlichen Wissen (z. B. Softwareentwicklung) auch noch z. B. Fachkenntnisse aus einem komplett anderen IKT-Gebiet (z. B. Systemintegration) auf Hochschulniveau beherrschen müssen. „Besondere Schwierigkeit“ kann auch bei Beschäftigten erfüllt sein, die sich mit neuen Softwarelösungen großer Firmen befassen, welche noch fehlerbehaftet sind und/oder deren Wechselwirkungen mit anderen Softwaresystemen noch nicht hinreichend untersucht sind, so dass eine hohe Professionalität (Kreativität, intensiver Wissenserwerb durch Kommunikation / Teamarbeit) erforderlich ist.

Die „Bedeutung“ der Tätigkeit betrifft ihre Auswirkungen. Diese Voraussetzung knüpft nicht, wie die „besondere Schwierigkeit“ der Tätigkeit, an die fachlichen Anforderungen an, sondern an die Auswirkungen der Tätigkeit. Die Auswirkungen oder die Tragweite der Tätigkeit müssen - gemessen an den Anforderungen der Entgeltgruppe 10 - deutlich bedeutungsvoller sein; dabei kann sich die deutlich höhere Bedeutung z. B. aus der Größe des Aufgabengebiets, der Tragweite der zu bearbeitenden Materie oder den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich oder Dritte ergeben. Die Bedeutung einer Aufgabe kann sich auch aus einer Leitungsfunktion ergeben oder aus der Zahl der Betroffenen (Nutzer, Beschäftigte).

Da die Heraushebungsmerkmale aufeinander aufbauen, muss die auszuübende Tätigkeit neben der Erfüllung der jeweiligen Anforderungen der darunter liegenden Entgeltgruppen weitere heraushebende Anforderungen voraussetzen. Insoweit kann nicht ein und dieselbe Anforderung mehrfach herangezogen werden, da diese dann für die Bewertung „verbraucht“ sind.

Wegen der doppelten Heraushebung durch die besondere Schwierigkeit der Tätigkeit und Bedeutung des Aufgabengebietes sind hohe Anforderungen zu stellen.

3.10.3 Spezialaufgaben

Dies erfordert eine Tätigkeit, die ein außerhalb der üblichen Aufgaben eines einschlägig Ausgebildeten liegendes außergewöhnliches Spezialgebiet betrifft. Dabei können auch nichttechnische, insbesondere pädagogische und didaktische Qualifikationen herangezogen werden, sofern der in der Vorbemerkung Nr. 1 zum Abschnitt 11 geforderte IKT-Bezug vorhanden ist. Eine Spezialaufgabe ist dann nicht gegeben, wenn zu ihrer Erfüllung lediglich der normale Wissenstand der entsprechenden Fachrichtung genügt.

3.11 Beschäftigte der EG 12 Fg. 2, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich heraushebt (EG 13 Fg. 1)

Die Heraushebung aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 gilt sowohl für den „Ausbildungsstrang“ auf Basis der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 bzw. Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 als auch für den „Tätigkeitsstrang“ auf Basis der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 und wurde aus den Eingruppierungsregelungen für Ingenieure (Teil II Abschnitt 22.1) übernommen.

Dieses Tätigkeitsmerkmal erwartet eine nochmals gesteigerte Verantwortung zu der ohnehin schon erhöhten Verantwortung aus dem Tätigkeitsmerkmal „besondere Schwierigkeit und Bedeutung“. Es kann nur bei wenigen Beschäftigten im Gesamtaufbau der IKT-Struktur vorliegen.

3.12 Durch ausdrückliche Anordnung als Leiterin oder Leiter einer IT-Gruppe bestellt (EG 12 Fg. 3 und EG 13 Fg. 2)

Für die Erfüllung dieses Tätigkeitsmerkmals ist ebenfalls eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung notwendige Voraussetzung. Daher gelten die in Ziffer 3.10.1 getroffenen Aussagen entsprechend.

Durch „ausdrückliche Anordnung“ sind einem Beschäftigten andere Beschäftigte dann ständig unterstellt, wenn der Arbeitgeber dies in einer ausdrücklichen schriftlichen oder mündlichen Erklärung angeordnet hat. Nach der Rechtsprechung des BAG reicht es aus, wenn sich dies aus Dienstanweisungen, Verfügungen oder einem Geschäfts- bzw. Organisationsplan ergibt. Wegen der eingruppierungsrechtlichen Auswirkungen sollte jedoch in der Regel eine ausdrückliche schriftliche Anordnung erfolgen.

Zur Zahl der unterstellten Beschäftigten werden nach der Vorbemerkung Nr. 6 zu allen Teilen der Entgeltordnung auch Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen gerechnet. Teilzeitbeschäftigte werden mit ihren Zeitanteilen berücksichtigt.

Die Unterstellung muss „auf Dauer“ erfolgen. Das bedeutet, dass unterstellte Beschäftigte mit lediglich vorübergehenden oder von vornherein befristeten Aufgaben nicht hinzugerechnet werden dürfen.

Diese Unterscheidung stellt nicht auf Stellen, Planstellen, Finanzierungen oder sonstige haushaltsrechtliche Belange ab, sondern auf die Aufgaben (der Behörde / Institution), denn nur dauerhafte Aufgaben können auch eine „auf Dauer auszuübende Tätigkeit“ im Eingruppierungssinn sein. Die vorübergehende Nichtbesetzung einer ansonsten dauerhaft vorhandenen Stelle ist daher unschädlich. Wenn allerdings sicher ist, dass die Stelle jahrelang unbesetzt bleibt oder nicht wieder besetzt wird, kann sich das auf die Unterstellung mindernd auswirken.

4. Überleitung und Eingruppierung

Für die Überleitung der Beschäftigten in der IKT gilt § 29f TVÜ-Länder. Danach sind Beschäftigte gemäß § 29f Absatz 1 i. V. m. § 29d Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit unter Beibehaltung ihrer bisherigen Entgeltgruppe in die neuen Eingruppierungsregelungen übergeleitet. Die Tarifautomatik wird insoweit außer Kraft gesetzt.

Das Außerkraftsetzen der Tarifautomatik unterbleibt gemäß § 29f Absatz 1 i. V. m. § 29d Absatz 2 TVÜ-Länder auf Antrag - ggf. rückwirkend - zum 1. Januar 2021, wenn sich bei der Eingruppierung nach § 12 TV-L i. V. m. dem ab 1. Januar 2021 geltenden Abschnitt 11 Teil II der Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe ergibt.

Die Regelungen des § 29f i. V. m. § 29d TVÜ-Länder gelten sowohl für Beschäftigte, die nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung zum 1. Januar 2012 nach Teil II Abschnitt 11 (a. F.) eingruppiert waren, als auch für in den TV-L zum 1. November 2006 übergeleiteten Beschäftigten sowie auch für die nach dem 1. November 2006 eingestellten Beschäftigten (§ 29f Absatz 3 TVÜ-Länder).

4.1 Antrag

Soweit sich nach der Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe ergibt, sind die Beschäftigten gemäß § 29f Absatz 1 i. V. m. § 29d Absatz 2 TVÜ-Länder auf Antrag in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Antrag schriftlich gestellt werden.

Der Antrag kann - soweit das Arbeitsverhältnis nicht am 1. Januar 2021 geruht hat - gemäß § 29f Absatz 1 Buchstabe a TVÜ-Länder nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 gestellt werden.

Hat das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2021 geruht, z. B. wegen

- Beschäftigungsverboten gemäß § 3 Absätze 1 und 2 MuSchG,
- Elternzeit (ohne elternzeitunschädliche Teilzeitbeschäftigung) gemäß § 15 BEEG,
- (vollständige) Pflegezeit gemäß § 3 PflegeZG sowie
- Rente auf Zeit (vgl. § 33 Absatz 2 Satz 6 TV-L),

kann der Antrag gemäß § 29f Absatz 1 Buchstabe b TVÜ-Länder innerhalb eines Jahres nach Wiederaufnahme der Tätigkeit gestellt werden. Der Anspruch auf eine höhere Eingruppierung nach § 29d Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder ist mit Ablauf der Frist endgültig untergegangen. Dies gilt jedoch nicht bei einem Wechsel der auszuübenden Tätigkeit.

Zur Mitteilung der ab 1. Januar 2021 gültigen Eingruppierung wird durch das Landesamt für Steuern und Finanzen (LSF) im Rahmen des Daten- und Belegverkehrs das Formblatt A5_11 bereit gestellt, mit dem die personalverwaltenden Stellen die Höhergruppierungen an das LSF/Bezugstelle melden.

4.2 Geltungsbereich des § 29f TVÜ-Länder

Die Tarifvertragsparteien haben die Fristen und Termine des § 29d TVÜ-Länder mit § 29f TVÜ-Länder geändert, dabei aber übersehen, dass nicht nur § 29d Absatz 3 TVÜ-Länder mit Maßgaben versehen werden musste, sondern auch der Geltungsbereich nach § 29f Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder. Es handelt sich insoweit jedoch lediglich um einen offensichtlichen Fehler (Redaktionsversehen), da der reine Wortlaut des § 29f TVÜ-Länder so keinen sinnvollen Anwendungsbereich hat. Die Regelung betrifft nach hiesiger Auffassung daher offensichtlich die Beschäftigten, die über den 31. Dezember 2020 hinaus beschäftigt sind und bei denen sich eine höhere Eingruppierung ausschließlich aufgrund der zum 1. Januar 2021 in Kraft tretenden Änderungen in der Entgeltordnung zum TV-L ergibt.

4.3 Rechtsfolgen des Antrags

Der überwiegende Teil der Tätigkeitsmerkmale des ab 1. Januar 2021 geltenden Abschnitts 11 der Entgeltordnung hat keine Kontinuität zu den vorherigen Eingruppierungsregelungen. Daher wird in sehr vielen Fällen eine Neubewertung auf Basis der vorhandenen Tätigkeitsdarstellung erfolgen müssen. Eine „Zuordnung“ der bisherigen Tätigkeitsmerkmale zu den neuen Tätigkeitsmerkmalen wie z. B. in den Durchführungshinweisen des SMF zur Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst vom 18. Februar 2020 ist in aller Regel nicht möglich, da es sich um komplett andere Tätigkeitsmerkmale handelt, die so bisher nicht im Abschnitt 11 zu finden waren.

Der fristgemäß gestellte Antrag wirkt gemäß § 29f Absatz 1 Buchstabe b letzter Halbsatz TVÜ-Länder auf den 1. Januar 2021 zurück. Damit ist für die Rechtsfolgen immer auf die Verhältnisse am 1. Januar 2021 abzustellen. Dies gilt insbesondere für die Stufenzuordnung und einen bestehenden Strukturausgleich, aber auch für Zulagen (z. B. Besitzstandszulagen).

4.3.1 Stufenzuordnung bei Höhergruppierung

Waren Beschäftigte bisher den Stufen 2, 3, 4, 5 oder 6 zugeordnet, erfolgt die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe gemäß § 29d Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder nach den Regelungen für Höhergruppierungen in § 17 Absatz 4 TV-L. Danach werden Beschäftigte in der höheren Entgeltgruppe der Stufe zugeordnet, in denen sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten. Ggf. steht Beschäftigten der Garantiebetrags des § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L zu. Die Stufenlaufzeit, die in der bisherigen Stufe zurückgelegt worden ist, bleibt unberücksichtigt. Der Höhergruppierung werden die ab 1. Januar 2021 geltenden Beträge der Entgelttabelle zu Grunde gelegt.

Waren Beschäftigte bisher der Stufe 1 zugeordnet, werden sie in der höheren Entgeltgruppe gemäß § 29d Absatz 2 Satz 3 TVÜ-Länder auch der Stufe 1 zugeordnet. Hierbei wird die bisher in der Stufe verbrachte Zeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet.

Grundsätzlich gelten keine Besonderheiten, wenn Beschäftigte wegen der am 31. Dezember 2020 vollständig erfüllten Stufenlaufzeit gemäß § 16 Absatz 3 TV-L am 1. Januar 2021 der nächsthöheren Stufe zugeordnet werden. Hier ist erst die Höherstufung und dann die Höhergruppierung vorzunehmen, denn die Höherstufung fände auch ohne die Höhergruppierung statt.

Das SMF erhebt keine Bedenken in den Fällen entsprechend zu verfahren, in denen eine Höherstufung im Laufe des Monats Januar 2021 erfolgen würde. Hierfür spricht neben dem Rechtsgedanken aus § 5 Absatz 4 TVÜ-Länder, dass Beschäftigte das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an erhalten, in dem die nächste Stufe erreicht wird (§ 17 Absatz 1 TV-L).

4.3.2 Anrechnung des Höhergruppierungsgewinns auf den Strukturausgleich

Der Höhergruppierungsgewinn, der sich gemäß § 29f Absatz 1 TVÜ-Länder i. V. m. § 17 Absatz 4 TV-L ergibt, wird gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2 TVÜ-Länder auf einen zustehenden Strukturausgleich angerechnet.

4.3.3 Zulagen

- Programmiererzulage

Beschäftigten in der IKT, die in der Vergangenheit einen Anspruch auf eine sog. Programmiererzulage gemäß § 4 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 i. V. m. TV-Zulagen Ang-O vom 8. Mai 1991 besaßen, wurde diese Zulage nach Überleitung in den TV-L als persönliche Besitzstandszulage gemäß Protokollerklärung zu § 5 Absatz 2 Satz 3 bzw. in Eingruppierungsfällen ab 1. Januar 2012 als persönliche Zulage nach § 17 Absatz 6 Buchstabe b TVÜ-Länder befristet bis zum 31. Dezember 2020 fortgewährt.

- Technikerzulage

Für Beschäftigte in der IT-Systemtechnik mit Eingruppierung nach Teil II Abschnitt 11.4 der Anlage A zum TV-L (in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung) konnte ggf. ein Anspruch auf eine sog. Technikerzulage (Beschäftigte mit technischer Ausbildung) gemäß § 3 Absatz 1 TV des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 i. V. m. TV-Zulagen Ang-O vom 8. Mai 1991 bestehen, der mit der Überleitung in den TV-L als persönliche Besitzstandszulage gemäß Protokollerklärung zu § 5 Absatz 2 Satz 3 bzw. in Eingruppierungsfällen ab 1. Januar 2012 als persönliche Zulage nach § 17 Absatz 6 Buchstabe a TVÜ-Länder bis zum 31. Dezember 2018 fortgewährt wurde.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020 erhob das SMF keine Bedenken, die Zulage in den o. g. Bestandsfällen übertariflich weiter zu zahlen.

- Entgeltgruppenzulage für Beschäftigte mit Eingruppierung in Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1 Abschnitt 22.2 Teil II der Anlage A zum TV-L

Soweit für Beschäftigte (z. B. Fachinformatiker/in, IT-System-Elektroniker/in) übertariflich die Anwendung der Tätigkeitsmerkmale für Techniker nach Abschnitt 22.2 Teil II der Anlage A zum TV-L erfolgte, war die Eingruppierung in Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung mit einem Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 9 verbunden.

Mit ÄndTV Nr. 11 zum TV-L wurde das Tätigkeitsmerkmal ab 1. Januar 2020 unter Wegfall der Entgeltgruppenzulage der Entgeltgruppe 9b Abschnitt 22.2 Teil II der Anlage A zum TV-L zugeordnet. Beschäftigte mit einer solchen Eingruppierung sind auf Antrag gemäß § 29d Absatz 2 und 3 TVÜ-Länder rückwirkend zum 1. Januar 2020 in der höheren Entgeltgruppe 9b einzugruppieren.

Soweit Beschäftigte von ihrem Antragsrecht nach § 29d TVÜ-Länder keinen Gebrauch machen und in Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verbleiben, hat das SMF mit Schreiben vom 25. Juni 2020 (Az. 16-P 2152/66/3-2020/26688) sein Einverständnis erteilt, die bisherige Entgeltgruppenzulage ab dem 1. Januar 2020 in analoger Anwendung von § 29a Absatz 2 Satz 4 i. V. m. Satz 3 TVÜ-Länder für die Dauer der anspruchsbegründende Tätigkeit als übertarifliche Besitzstandszulage weiter zu gewähren.

Ab 1. Januar 2021 wird hinsichtlich der Zulagen wie folgt verfahren:

- mit Antragstellung der Beschäftigten nach § 29f TVÜ-Länder und Höhergruppierung
 - Persönliche Besitzstandszulagen und persönliche Zulagen aus der Programmiererzulage, übertarifliche Zulagen aus der Technikerzulage sowie übertarifliche Besitzstandszulagen aus der Entgeltgruppenzulage entfallen ab 1. Januar 2021 mit der Höhergruppierung.
- ohne Antragstellung der Beschäftigten nach § 29f TVÜ-Länder
 - Persönliche Besitzstandszulagen und persönliche Zulagen aus der Programmiererzulage werden gemäß § 29f Absatz 2 TVÜ-Länder unter den bisherigen Voraussetzungen über den 31. Dezember 2020 hinaus als Besitzstandszulage weiter gezahlt.
 - Hinsichtlich der Bestandsfälle mit übertariflicher Zulage aus der Technikerzulage sowie übertariflicher Besitzstandszulage aus der früheren Entgeltgruppenzulage erhebt das SMF keine Einwände, diese Zulagen unter den bisherigen Voraussetzungen über den 31. Dezember 2020 hinaus für die Dauer der anspruchsbegründenden Tätigkeit als Besitzstandszulagen übertariflich fort zu gewähren. Soweit - ggf. zu einem späteren Zeitpunkt - eine andere Tätigkeit übertragen wird, entfallen die genannten Zulagen.

Zusammenfassung:

Zulage	Antrag nach § 29f Abs. 1 TVÜ-Länder und Höhergruppierung	ohne Antrag
Programmiererzulage	Wegfall	Fortgewährung als Besitzstandszulage nach 29f Abs. 2 TVÜ-Länder
Technikerzulage		übertarifliche Fortgewährung als Besitzstandszulagen für die Dauer der anspruchsbegründenden Tätigkeit
Entgeltgruppenzulage		

4.4 Beschäftigte ohne Hochschulabschluss in Tätigkeiten, die einen solchen im „Ausbildungsstrang“ erfordern

Bei Beschäftigten, deren Eingruppierung sich bis zum 31. Dezember 2020 nach Buchstabe b der Protokollerklärung Nr. 1 zu den Abschnitten 11.1, 11.2 oder 11.3 bzw. nach Buchstabe b der Protokollerklärung Nr. 2 zu Abschnitt 11.2 oder 11.3 richtete (Beschäftigte mit einer zusätzlichen Aus- oder Fortbildung entsprechend den früheren Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung), ist im Falle eines Antrags nach § 29f TVÜ-Länder zunächst zu prüfen, ob sie „sonstige Beschäftigte“ sind und sich im „Ausbildungsstrang“ eine höhere Eingruppierung als bisher ergibt. Ist das nicht der Fall, ist zu prüfen, ob sich im „Tätigkeitsstrang“ eine höhere als die bisherige Eingruppierung ergibt. Je nach Ergebnis treten die unter Ziffern 4.3 ff. beschriebenen Rechtsfolgen ein.

5. Sonderfälle

5.1 Beschäftigte in der Datenerfassung

Beschäftigte, denen ab 1. Januar 2021 mindestens zur Hälfte ihrer Tätigkeit Aufgaben in der Datenerfassung übertragen werden, sind nach Teil I eingruppiert, weil ihre Tätigkeiten laut Vorbemerkung zum Abschnitt 11 nicht dem Geltungsbereich des Abschnitts 11 unterfallen, da sie Informations- und Kommunikationstechnik lediglich anwenden. Vorhandene Beschäftigte mit Eingruppierung nach dem bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Teil II Abschnitt 11.5 verbleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeiten in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

Nach dem Wortlaut des § 29f TVÜ-Länder („Überleitung der Beschäftigten in der Informationstechnik“) richtet sich diese Regelung an die Beschäftigte, die am 31. Dezember 2020 im Abschnitt 11 eingruppiert sind. Deshalb haben Beschäftigte in der Datenerfassung (Teil II Abschnitt 11.5 alte Fassung) gleichfalls ein Antragsrecht nach § 29f TVÜ-Länder, welches zu einer neuen Eingruppierung (nach Teil I) führt, wenn diese höher als die bisherige Eingruppierung ist.

5.2 „Fachinformatiker“ und „IT-System-Elektroniker“ mit bisher übertariflicher Eingruppierung

Fachinformatiker konnten nach dem bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Beschluss der 2./2001 Mitgliederversammlung der TdL vom 27. März 2001 gemäß Schreiben des SMF vom 20. Juni 2001 (Az. 16-P 2113-3/1-29598) übertariflich nach den Tätigkeitsmerkmalen für staatlich geprüfte Techniker eingruppiert werden. Entsprechendes galt für IT-System-Elektroniker nach dem Beschluss der 6./2002 Mitgliederversammlung der TdL vom 26. September 2002 gemäß Schreiben des SMF vom 7. März 2003 (Az. 16-P 2113-3/2-9856). Regelungen zur Überleitung dieser Beschäftigten in die Entgeltordnung zum TV-L am 1. Januar 2012 sowie zur Weitergeltung der o. g. Beschlüsse wurden durch das SMF mit Schreiben vom 18. Februar 2013 (Az. 16-P 2113-3/5-5414) getroffen.

Hiernach erstreckte sich die Eingruppierung bis zum 31. Dezember 2018 von Entgeltgruppe 7 über die „kleine“ Entgeltgruppe 9 bis zur „kleinen“ Entgeltgruppe 9 mit Entgeltgruppenzulage. Nach der Aufspaltung der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b zum 1. Januar 2019 und den Änderungen der Entgeltordnung zum 1. Januar 2020 ist bis zum 31. Dezember 2020 nach diesen Tätigkeitsmerkmalen eine übertarifliche Eingruppierung von Entgeltgruppe 8 über Entgeltgruppe 9a bis zur Entgeltgruppe 9b möglich gewesen.

Die Mitgliederversammlung der TdL hat ihre o. g. Beschlüsse in der 10./2020 Sitzung am 20. November 2020 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 aufgehoben, so dass die Eingruppierung der „Fachinformatiker“ und „IT-System-Elektroniker“ nach den o. g. Beschlüssen der Mitgliederversammlung der TdL ab 1. Januar 2021 entfällt und die o. g. SMF-Schreiben somit zum selben Zeitpunkt gegenstandslos werden. Damit unterfallen diese Beschäftigten ab 1. Januar 2021 dem Teil II Abschnitt 11 der Entgeltordnung.

Soweit die Anwendung der Tätigkeitsmerkmale zu einer niedrigeren Entgeltgruppe führen würde, erhebt das SMF keine Bedenken, die übertarifliche Eingruppierung der o. g. Beschäftigten für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeiten in der jeweiligen Höhe beizubehalten. Außerdem wird diesen Beschäftigten übertariflich das Antragsrecht nach § 29f TVÜ-Länder eingeräumt.

5.3 IT-System-Kaufleute und Informatik-Kaufleute

IT-System-Kaufleute und Informatik-Kaufleute, die bis zum 31. Dezember 2020 laut Beschluss der 5./2001 Sitzung der Mitgliederversammlung der TdL am 25. Oktober 2001 i. V. m. dem Schreiben des SMF vom 7. März 2003 (Az. 16-P 2113-3/2-9856) tariflich nach Teil I der Entgeltordnung eingruppiert sind, unterfallen ab 1. Januar 2021 Abschnitt 11, wenn sie in eingruppierungsrelevantem Umfang Tätigkeiten ausüben haben, die der Vorbemerkung Nr. 1 zum Abschnitt 11 entsprechen. Für diese Beschäftigten besteht kein Antragsrecht nach § 29f TVÜ-Länder. Sie sind kraft Tarifautomatik in Teil II Abschnitt 11 eingruppiert.

Soweit sich hierbei eine niedrigere als die bisherige Entgeltgruppe ergibt, erhebt das SMF keine Bedenken, wenn im Einzelfall auf Herabgruppierungen aus diesem Anlass verzichtet und die bisherige Eingruppierung für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit beibehalten wird.